



Geschäftsordnung

- § 1 Der Vorstand besteht laut der Satzung aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- § 2 Der 1.Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Zuchtwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem gesamten Vorstand zusammen obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die vom 1. Vorsitzenden vorgelegte Tagesordnung zur Vorstandssitzung. Zusatzanträge sind spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- § 3 Die Termine für Vorstandssitzungen sind mit der Tagesordnung 2 Wochen vorher vom Schriftführer bekannt zu geben. Den Vorsitz der Versammlung hält der 1. Vorsitzende inne. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und an alle Vorstandsmitglieder zu übersenden.
- § 4 Der 2. Vorsitzende ist für die Koordination und Delegation von Aufgaben für angesetzte Veranstaltungstermine zuständig.
- § 5 Der 1.Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung, verliest die Tagesordnung. Er führt den Vorsitz über die Wahl eines Wahlleiters, wenn es um die Wahl eines 1. Vorsitzenden geht.
- § 6 Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen und die Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen zu gewährleisten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand vollzogen.
- § 7 Eine Haftung des Vereins bzw. seiner Mitglieder für Fahrlässigkeit des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 8: Der Kassierer hat ein Kassenbuch zu führen. Die Prüfung erfolgt jährlich durch die von der Jahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfer. Den Bank-, sowie Schriftverkehr hat der Kassierer in eigener Verantwortung zu führen.
- § 9 Der Schriftführer hat den nicht an Fachgebiete gebundenen Schriftverkehr des Vereins abzuwickeln, für die Erstellung der Versammlungsprotokolle und Einladungen für Vereinsveranstaltungen Sorge zu tragen und das Archiv des Vereins zu führen.
- §10 Der 1.Vorsitzende hat jährlich unter der Wahrung einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge hierzu müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- § 11 Die Vorstandsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung für ihr jeweiliges Ressort einen Rechenschaftsbericht vorzulegen (in mündlicher Form ausreichend). Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und zu veröffentlichen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- § 12 Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Einhaltung, Überwachung und Durchführung der gültigen Zuchtordnung und Zuchtzulassungen. Er leitet die Koordination der Richtereinsätze für Formwerte. Er ist befugt, Sondergenehmigungen in Sachen Zucht zu erteilen und entscheidet in Einzelfällen über eine vorübergehende Zuchtzulassung. Er hat auf der nächsten Vorstandssitzung aber hierüber Rechenschaft abzulegen. Er ist zur Beratung der Züchter verpflichtet.
Der Zuchtwart ist für die Kontrolle von Zuchtstätten und der Koordination dieser zuständig. Ihm oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Person ist jederzeit, auch ohne Anmeldung Zugang zur Zuchtstätte zu gewähren. Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Prüfungen und für die Ausbildung und Betreuung der Richteranwälter und Richter für das Zuchtwesen.
- § 13 Der Zuchtbuchleiter ist für die ordnungsgemäße Zuchtbuchführung und Ausstellung der Abstammungsnachweise, sowie Eintragung von Prüfungs- oder Schauergebnissen, nach den Regeln des Vereins verantwortlich. Der Zuchtbuchleiter führt Listen über die zugelassenen Deckrüden, der leistungsgeprüften Zuchttiere mit Prüfungsergebnissen und der geschützten Zwingernamen.
- § 14 Der Zuchtwart und der Zuchtbuchleiter, sofern nicht eine Person, arbeiten eng zusammen. Der Zuchtbuchleiter ist verpflichtet, dem Zuchtwart alle nötigen Unterlagen innerhalb kürzester Zeit in Kopie zur Verfügung zu stellen. Aktuelle Listen über die zu vermittelnden Welpen sind zusätzlich der Geschäftsstelle zu übersenden. Die Welpenvermittlung obliegt dem Zuchtwart, dem Zuchtbuchleiter sowie der Geschäftsstelle.
- § 15 Der Obmann für das Prüfungswesen ist zuständig für die Einhaltung und Überwachung der Prüfungsordnung, für die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Jagdprüfungen und für Ausbildung und Betreuung der Richteranwälter und Richter des Jagdwesens. Er leitet die Koordination der Jagdprüfungen. Der Obmann für das Prüfungswesen muss Jagdscheininhaber sein.
- § 16 Alle Vorstandsmitglieder haben ihre Funktion im Interesse der Vereinsziele und nach den gültigen Ordnungen auszuführen.
- § 17 Im Falle der Ab- oder Neuwahl bzw. Abberufung der bestellten Organe des Vereins haben sie die Geschäfte bis zur Übergabe fortzuführen.
- § 18 Der Pressewart ist seit der Jahreshauptversammlung 2006 Mitglied des Vorstandes. Er hat Sonderaufgaben der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Clubheft, Internetpräsenz und Informationsmaterial zu erledigen.
- § 19 Die Geschäftsstelle wickelt die Aufnahme und den Austritt von Vereinsmitgliedern sowie den allgemeinen Schriftverkehr mit Dritten ab. Sie ist zuständig für den Versand von Satzungen und den hierzu erlassenen Ordnungen, Clubhefteten, Infomaterial, Einladungen für Vereinsveranstaltungen und Infobriefen. Die Geschäftsstelle leitet Anfragen an die jeweiligen Fachbereiche weiter.

Diese Geschäftsordnung wurde am 15.2.2003 vom Vorstand einstimmig beschlossen, und tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Geschäftsordnungsänderung: 06.05.2006
02.08.2008